

# Richtlinien des „Heizen mit Öl“-Energiefonds für die Förderung des Austausches von Ölheizungsanlagen („Förderrichtlinien“)

Aufgrund der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und der darauf basierenden Vereinbarung des BMWFJ mit den Fachverbänden Mineralölindustrie und Energiehandel der Wirtschaftskammer Österreich wurde unter Einbindung des IWO-Österreich die Heizen mit Öl GmbH (im Folgenden „HMÖ“ oder „Förderungsgeber“) gegründet, deren Ziel die Förderung des Austausches von alten Ölheizungsanlagen durch neue Öl-Brennwertanlagen mittels Ausschüttung von Fondsvermögen aus dem von ihr verwalteten und ausschließlich aus privatwirtschaftlichen Mitteln finanzierten „Heizen mit Öl“-Energiefonds ist.

## § 1 Zielsetzungen

Ziel der Förderung des Austausches von Ölheizungsanlagen ist die Anreizbildung für den umwelt- und klima-freundlichen Ersatz von alten Ölheizungsanlagen durch neue Öl-Brennwertanlagen oder durch hinsichtlich der Effizienzsteigerung vergleichbare künftige Ölheizungssysteme, die mit Heizöl extra leicht betrieben werden.\*

## § 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) HMÖ gewährt aus dem „Heizen mit Öl“-Energiefonds bei Zustandekommen des Förderungsvertrages und bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen einen nicht rückzahlbaren (vgl. aber § 8) Betrag als Zuschuss für Maßnahmen gemäß § 4.
- (2) Die Höhe des Zuschusses kann halbjährlich variieren.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. HMÖ entscheidet in freiem Ermessen, ob sie das in der Einreichung des Förderungsansuchens (vgl § 7 Abs 4) liegende Angebot des Förderungswerbers / der Förderungswerberin auf Abschluss eines Fördervertrages annimmt.

## § 3 Förderungswerber/innen

Förderungswerber/in für Anlagen gemäß §4 kann jede natürliche oder juristische Person als Eigentümer oder Mieter von Objekten gemäß § 5 (1) im österreichischen Bundesgebiet sein.

## § 4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zum Austausch alter Ölheizungsanlagen gegen neue Öl-Brennwertanlagen oder durch hinsichtlich der Effizienzsteigerung vergleichbare künftige Ölheizungssysteme, die mit Heizöl extra leicht betrieben werden.

## § 5 Voraussetzungen

- (1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass
  - a. die zu ersetzende Ölheizungsanlage älter als 10 Jahre ist und es sich bei der neu installierten Anlage um eine mit Heizöl extra leicht betriebene neue Öl-Brennwertanlage oder ein durch hinsichtlich der Effizienzsteigerung vergleichbares künftiges Ölheizungssystem, welches mit Heizöl extra leicht betrieben wird, handelt;
  - b. es sich bei den zu versorgenden Objekten um Gebäude handelt, die entsprechend der jeweils geltenden Bauordnung errichtet wurden oder rechtmäßig bestehen;
  - c. allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der zu fördernden Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden;
  - d. die zu fördernde Anlage nachweislich den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht.
  - e. der/die Förderungswerber/in die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt.
- (2) Für die neue Ölheizungsanlage muss die vollständig ausgefüllte Inbetriebnahme-Bestätigung („Heizen mit Öl“ Inbetriebnahmebestätigung – siehe Seite 3 der Richtlinien) vorliegen. Die Inbetriebnahme ist durch den Förderungswerber mittels Unterschrift auf der Inbetriebnahme-Bestätigung zu bestätigen. Gebrauchte (bereits in Betrieb gewesene) Anlagen werden nicht gefördert.

## § 6 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Zuschüsse werden in Form eines nicht rückzahlbaren (vgl. aber § 8) Betrages nach Zusage der Förderung sowie dem Nachweis über die Inbetriebnahme der Anlage (vgl § 5 Abs 2) nach Maßgabe von § 7 Abs 3 ausbezahlt.
- (2) Die Höhe der Förderung wird halbjährlich neu festgelegt und gilt pro ausgetauschter Ölheizungsanlage. Die aktuell festgesetzte Förderungshöhe ist auf [www.heizenmitoel.at](http://www.heizenmitoel.at) ersichtlich. Förderungswerber/innen erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Maßgabe von § 7 Abs 3 eine Förderungspauschale in Höhe jenes Betrages ausbezahlt, der zum Zeitpunkt des Einlangens des betreffenden Förderungsansuchens bei HMÖ (vgl § 7 Abs 4) auf [www.heizenmitoel.at](http://www.heizenmitoel.at) veröffentlicht ist.
- (3) Die Investitionskosten für die neue Ölheizungsanlage müssen den Förderzuschuss übersteigen.

\* Im Sinne dieser Zielsetzung und der angeführten EG-RL sollte beim Austausch der alten Ölheizungsanlage auch die Kesseldimensionierung kontrolliert, die Abgasanlage mit dem Rauchfangkehrer abgestimmt, und die Anschlusssteile des Warmwasserspeichers und der Wärmeverteilungen wärmegeklämt werden

## § 7 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Gewährung der Förderung erfolgt im Rahmen einer zeitlich befristeten Förderaktion durch die Geschäftsführung von HMÖ, die den „Heizen mit Öl“-Energiefonds verwaltet. Die Abwicklung der Förderaktion erfolgt durch HMÖ.
- (2) Die Beantragung hat mit den dafür vorgesehenen Formularen auf elektronischem Wege, schriftlich per Post oder per Fax und jedenfalls vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen. Über Aufforderung von HMÖ sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.
- (3) Förderzusagen (vgl § 7 Abs 5) werden grundsätzlich solange gewährt, als unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fördermenge ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen. Förderungen werden jedoch nur bis zum Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Mittel ausbezahlt.
- (4) Förderungszusagen erfolgen chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständig und richtig ausgefüllten, beurteilungsfähigen Förderungsansuchen. Die Mittelvergabe (vgl § 7 Abs 3) erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des rechtzeitigen Einlangens der Unterlagen gemäß § 7 Abs 7.
- (5) Innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Förderungsansuchens gemäß § 7 Abs 4 entscheidet HMÖ aufgrund der ihr vom Förderungswerber / von der Förderungswerberin übermittelten Unterlagen, ob eine Förderung zugesagt wird oder nicht. HMÖ verständigt den/die Förderungswerber/in schriftlich (Faksimile) von der Entscheidung. Die Zusage einer Förderung ist auflösend bedingt damit, dass der/die Förderungswerber/in die Voraussetzungen für die Förderung nicht (mehr) erfüllt (vgl insbesondere die §§ 5 und 8). Nach der (bedingten) Zusage der Förderung durch HMÖ ist der/die Förderwerber/in verpflichtet, seine/ihre Anlage binnen 9 Monaten ab Versendung der bedingten Zusage durch HMÖ in Betrieb zu nehmen. Die Inbetriebnahme ist durch die Inbetriebnahme-Bestätigung gem. § 5 Abs 2 zu bestätigen.
- (6) Die Ablehnung eines Förderungsansuchens erfolgt und nach Möglichkeit unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe.
- (7) Die gemäß § 7 Abs 5 bedingt zugesagte Förderpauschale wird nach Vorlage der Original-Rechnung über die Anschaffung und Errichtung samt Zahlungsnachweis sowie der vollständig ausgefüllten Inbetriebnahme-Bestätigung für die Anlage (vgl. § 5 Abs 2) binnen spätestens 12 Wochen ab vollständiger Vorlage aller in diesem Absatz angeführten Unterlagen ausbezahlt, wobei all diese Unterlagen spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der neuen Ölheizungsanlage bei HMÖ eingelangt sein müssen und das Ergebnis deren Überprüfung durch HMÖ im Einklang mit den Förderrichtlinien stehen muss.
- (8) Der/die Förderungswerber/in stimmt im Fördervertrag, der mit Zugang der schriftlichen, faksimilierten Zustimmung zu dem vom Förderungswerber vorbehaltlos unterfertigten Förderungsansuchen beim Förderungswerber zustande kommt, ausdrücklich zu, dass sein/ihr Name, die Tatsache einer in Aussicht gestellten bzw gewährten Förderung, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten und erreichten Energieeinsparung und Umweltentlastung veröffentlicht werden können. Der/die Förderungswerber/in kann seine/ihre Zustimmung zu dieser Veröffentlichung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an HMÖ widerrufen.

Der/die Förderungswerber/in nimmt außerdem zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass Daten an Dritte übermittelt und offengelegt werden müssen.

- (9) Der/die Förderungswerber/in ist verpflichtet, Organen von HMÖ und/oder den von HMÖ beauftragten Personen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der/die Förderungnehmer/in auf Aufforderung der vorgenannten Personen insbesondere Einsicht in die Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung des geförderten Vorhabens dienenden Unterlagen zu gewähren, der Auskunftserteilung durch Banken unter deren Entbindung vom Bankgeheimnis an die vorgenannten Personen zuzustimmen sowie den vorgenannten Personen nach rechtzeitiger Anmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Tageszeiten und die Durchführung von Messungen zu gestatten. Diese Verpflichtung besteht auf Dauer der in § 212 UGB in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Frist (ds derzeit 7 Jahre), gerechnet ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Förderung ausbezahlt wurde.

## § 8 Rückzahlung des Zuschusses

Unrichtige oder unvollständige Angaben von Förderungswerbern führen zum Verlust der Förderung und können insbesondere Rückforderungs- und Schadenersatzansprüche von HMÖ begründen.

Der/die Förderungnehmer/in ist verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung von HMÖ unverzüglich zurückzahlen, wenn

- a. die Heizen mit Öl GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist (vgl. insbesondere die §§ 5 und 7 Abs 7);
- b. der/die Förderungnehmer/in vorgesehenen Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert (vgl. insbesondere § 7 Abs 9); oder wenn
- c. die Förderungsvoraussetzungen wegfallen (vgl. insbesondere § 5).

## § 9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit 1.1.2010 in Kraft und ersetzen die vor diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien.